

## Wiederkehrende Begutachtung gem. § 57a KFG 1967

Änderungen nach der 37. Novelle des KFG (BGBI. I 78/2019) gültig ab 1. März 2020

## Begutachtungsintervalle und Toleranzzeiträume

	Fahrzeugart	Begutachtungs- indervall [Jahre]	Toleranzzeitraum [Monate vor/nach Monat der EZ]
1-	Kraftfahrzeuge der Klasse M1, ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge	3-2-1-1	-1/+4
2	Zugmaschinen und Motorkarren ≤ 40 km/h	3-2-1-1	-1/+4
3	selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren ≤ 40 km/h	3-2-1-1	-1/+4
4	Anhänger ≤ 3500 kg hzGG	3-2-1-1	-1/+4
5	landwirtschaftliche Anhänger 2) > 40 km/h	3-2-1-1	-1/+4
6	landwirtschaftliche Anhänger ≤ 40 km/h	3-2-2-2	-1/+4
7	Fahrzeuge der Klasse L ¹)	3-2-1-1	-1/+4
8	historische Fahrzeuge ³)	2-2-2-2	-1/+4
9	Alle nicht unter Pkt. 1 – 8 genannten Fahrzeuge:  Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge der Klasse M1;  Omnibusse der Klassen M2 und M3;  Nutzfahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3;  Anhänger der Klassen O3 und O4;  Zugmaschinen > 40 km/h,  selbstfahrende Arbeitsmaschinen > 40km/h;  Transportkarren > 40 km/h.	1-1-1-1	-3/+0





- 1) Fahrzeuge der Klasse L (Motorfahrräder, Motorräder, Quads,...) werden hinsichtlich des Begutachtungsintervalls dem Pkw angeglichen. Gültig ab dem <u>1. März 2020</u> (§ 57a Abs. 3 KFG). Für zuvor bereits zugelassene Fahrzeuge der Klasse L, welche nunmehr ein längeres Begutachtungsintervall haben, kann bei den <u>Zulassungsstellen</u> eine Korrektur- bzw. Austauschplakette beantragt werden (§ 132 Abs. 34 Z 2 KFG).
- 2) Möglichkeiten der Einstufung als landwirtschaftlicher Anhänger:
- ➤ Fahrzeugklasse **R**;
- Fahrzeugklasse O mit Eintrag "landwirtschaftliches Fahrzeug" gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 37b KFG 1967;
- Fahrzeugklasse O mit Eintrag der Verwendungsbestimmung 10 ("Verwendung im Rahmen der Landoder Forstwirtschaft") dies kann freiwillig bei der Zulassung beantragt werden oder aufgrund
  landwirtschaftlicher Erleichterungen bei der Genehmigung des Anhängers zwingend vorgegeben sein.
- <sup>3</sup>) Eintragung "historisch" od. "historisches Fahrzeug" im Genehmigungs- / Zulassungsdokument erforderlich!

## Mitführpflicht des Gutachtens:

Bei Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2, N3, O3, O4 und hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzten Zugmaschinen T5 (Bauartgeschwindigkeit mehr als 40 km/h), ist das Gutachten der letzten wiederkehrenden Begutachtung im Fahrzeug mitzuführen. (§ 102 Abs. 5 lit. i KFG)

## Nutzungsdauer bei Mängeln:

Schwerer Mängel: Diese Mängel sind bei der nächsten in Betracht kommenden Werkstätte (= ehestmöglich) zu beheben (§ 10 Abs. 2 Ziff. 3 PBStV).

Neu hinzu: Das Fahrzeug darf ab der Begutachtung längstens 2 Monate (jedoch nicht über die Frist der bisherigen Plakette hinaus) verwendet werden. Datum wird auf Gutachten angegeben. (§ 57a Abs. 5a KFG)

Gefahr im Verzug: Diese Mängel müssen umgehend (= sofort) behoben werden. (§ 10 Abs. 2 Ziff. 4 PBStV)

Neu hinzu: Erhält die Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Bundespolizeidirektion) eine Verständigung
gem. §57c Abs. 4b KFG (ZBD), kann sie die Zulassung vorübergehend aussetzen und Zulassungsschein und
Kennzeichen abnehmen. Bei Vorlage einer darauf folgenden positiven Begutachtung nach § 57a KFG, ist die
Aussetzung zu beenden und Zulassungsschein und Kennzeichen wieder auszufolgen. (§ 44a KFG)